

versuche aus einem Vergleich [1611] ein Präjudiz abzuleiten.

- 1) vgl. EA V 2, 1684 Art. 133-139; Huber/Zurzach 258 Nr. 190
- 2) vgl. EA V 2, 1686 Art. 140-144; Huber/Zurzach 125-126
- 3) In diesem Text fälschlicherweise Adam von Erlach genannt.
- 4) s. unter Punkt [4.]

Zeitgenössische Kopie, ev. von der Hand Beat II. Zurlauben
AH 9, 303-312 - Blatt 310^V - 312^R leer

124

[ca. 1642/1643]

A

NOTIZEN BEAT II. ZURLAUBEN ZUM STREIT ZWISCHEN DEM BISCHOF VON KONSTANZ [JOHANN VI. VON WALDBURG-WOLFEGG] UND DEM LANDVOGT VON BADEN [SEBASTIAN MUELLER] UEBER DIE BESETZUNG DER KANONIKATE IN ZURZACH

Huber/Zurzach

Aufstellung von Briefen und Dokumenten:

- Concordata Germaniae 1447
- Stiftungsbrief der Kustorei 1333
- Stiftungsbrief des der Propstei zugehörigen Kanonikats 1360

Notizen:

Zurlauben vermerkt, bloss in den Jahren 1611, 1625 und 1642 seien Pröpste in bischöflichen Monaten verschieden und ihre Nachfolger im Besitze ihrer bisherigen Kanonikate verblieben. Nach den Statuten müssten sowohl der Propst als auch der Kustos dem Kapitel entnommen werden.

Um sich eingehender orientieren zu lassen, habe man vom Propst und Kapitel nochmals Auskünfte angefordert. Dabei sei ihnen substantiell die gleiche Antwort zuteil geworden wie schon 1626.¹ Statuten wollten die Chorherren keine vorlegen. Zufolge ihrer Aussage seien diese schon seit zwei Jahren zur Ueberprüfung und Genehmigung beim Bischof von Konstanz. Konkordate besässen sie

9/146

9/124-125

nach ihrer Aussage auch keine. Briefe und andere Dokumente aber hätten sie nach Konstanz übersenden müssen. Protokolle seien bis 1612 keine geführt worden. Was schliesslich den Dekan anbelange, gelange dieser nach der Wahl ohne die sonst übliche Vakanz von zwei Jahren sofort in den Genuss seiner Pfründe. Chorherren, die auf ihre Pfründe resignieren wollten, müssten dies vor dem Lehensherrn tun.

1) vgl. EA V 2, 1685 Art. 136

AH 9, 313-314 - Blatt 314 leer

125

1643 September 5.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ MIT DEM BISCHOF VON KONSTANZ [JOHANN VI. VON WALDBURG-WOLFEGG] IN BADEN¹ ODER ZURZACH [VOM 13. SEPTEMBER 1643]

Gesandter: Beat II. Zurlauben, Ammann

[1.] Der Gesandte soll sich zuerst über die Rechtslage Klarheit verschaffen und alsdann mitberaten, wie der Streit um die Besetzung der Kanonikate in Zurzach beigelegt werden könnte. Wichtige Vorschläge soll er, damit alsdann die Obrigkeit endgültig darüber befinde, in den Abschied nehmen. Die Kosten dieser Konferenz seien aus dem Einkommen der Chorherren zu begleichen.²

Der Bischof kann seinen Rechtsstandpunkt eindeutig besser begründen als der Landvogt [Konrad Brandenburg]. Da aber die Wahl des Kustos so lange in der Kompetenz des Landvogts gelegen ist, solle es in diesem Punkte bei der alten Ordnung verbleiben. Wird jedoch das der Kustorei anhangende Kanonikat in einem geraden Monat frei, so steht dessen Besetzung dem Bischof zu.

Dieser Punkt wird in den Abschied genommen.